



Rechtliche Rahmenbedingungen bei Verdacht auf Gewalt in Institutionen

Mag_a jur. Marion Egger

Gewaltschutzzentrum Steiermark

egger@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum.at

Pflegebereich

mit oder ohne SachwalterIn
Gefährdete Person oder GefährderIn



Menschen m. bes. Bedürfn.

zu Hause privat gepflegt

zu Hause institutionell gepflegt

Institutionell wohnend



Alte Menschen

zu Hause privat gepflegt

zu Hause institutionell gepflegt

institutionell wohnend

[Inhalte:]

- Melde- und Anzeigepflichten
- StGB - Deliktsgruppen
- StPO – Opferrechte
- Gewaltschutzgesetze

Definitionen zur Anzeige- und Meldepflicht

- **Vernachlässigung** ist die Verletzung der Schutz-, Fürsorge- und Obhutspflicht bzw. der Sorgfaltspflicht, die zu beträchtlichen Schädigungen der Gesundheit sowohl im körperlichen Bereich (z. B. Mangelernährung) als auch im psychischen Bereich führt und eine körperliche oder geistige Entwicklungsstörung befürchten lässt.

- 
- **Misshandlungen** sind unangemessene Behandlungen eines anderen, die das körperliche Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigen, also Schmerzen und Unbehagen hervorrufen.
 - **Körperverletzung** liegt vor, wenn jemand einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

- 
- **Schwere Körperverletzung** ist gegeben, wenn die Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit 24 Tage übersteigt oder die Tat an sich schwer ist. An sich schwer ist eine Körperverletzung dann, wenn ein wichtiges Organ oder ein wichtiger Körperteil betroffen und der Heilungsverlauf ungewiss ist. Als schwer wurden von der Judikatur u. a. eingestuft: Brüche großer Knochen, Verlust von Zähnen, Gehirnerschütterung mit Bewusstlosigkeit und retrograder Amnesie, Verlust der Zeugungsfähigkeit.

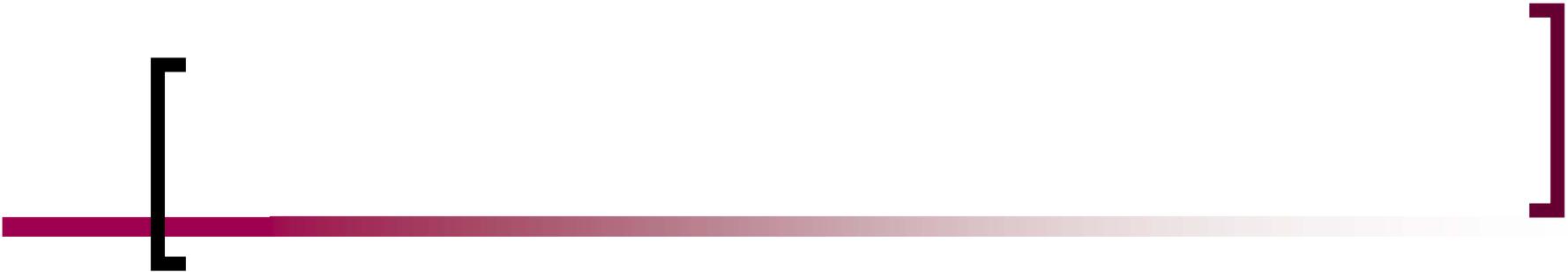
- 
- **Unter sexuellem Missbrauch** versteht man im **juristischen Sprachgebrauch** alle geschlechtlichen Handlungen an Minderjährigen oder einer volljährigen Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag. Unter geschlechtliche Handlungen im Sinne des sexuellen Missbrauchs können auch Berührungen, Betastungen und Entblößungen fallen.

[ÄrzteG]

- **Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung**
- § 51. (1) Der Arzt ist verpflichtet, Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen (...)



erforderlichen Daten zu führen und hierüber der beratenen oder behandelten oder zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person alle Auskünfte zu erteilen. In Fällen eines Verdachts im Sinne des § 54 Abs. 4 sind Aufzeichnungen über die den Verdacht begründenden Wahrnehmungen zu führen. Den gemäß § 54 Abs. 5 oder 6 verständigten Behörden oder öffentlichen Dienststellen ist hierüber Auskunft zu erteilen.

- 
- Der Arzt ist verpflichtet, dem Patienten Einsicht in die Dokumentation zu gewähren oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

- 
- (3) Die Aufzeichnungen sowie die sonstigen der Dokumentation im Sinne des Abs. 1 dienlichen Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren

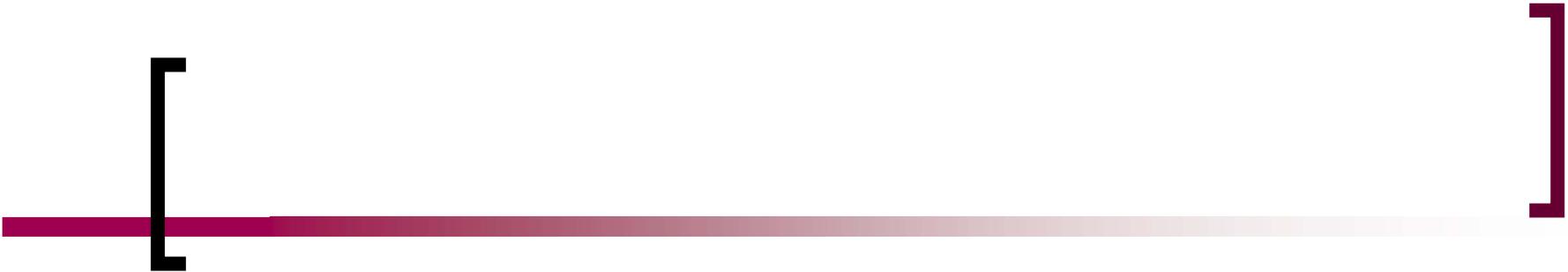
Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht § 54 ÄrzteG

- § 54. (1) Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn
- 1. nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,
- 2. Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstigen Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind,

- 
- 3. die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat,
 - 4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

- 
- (4) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

- 
- (5) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.
 - (6) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten.

- 
- Deliktgruppen im Strafgesetzbuch
 - (StGB)

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB)

- Körperverletzung (§ 83)
- Schwere Körperverletzung (§ 84)
- Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85)
- Mord (§ 75)
- Totschlag (§ 76)

Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 ff StGB)

- Freiheitsentziehung (§ 99)
- Nötigung (§ 105)
- Schwere Nötigung (§ 106)
- Gefährliche Drohung (§ 107)
- Beharrliche Verfolgung (§ 107 a)
- Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107 b)

[Fortgesetzte Gewaltausübung]

- ▶ § 107 b StGB:
- ▶ Eine längere Zeit hindurch fortgesetzte Gewaltausübung gegen eine andere Person ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- ▶ Ziel: Anhand dieses Straftatbestandes sollen nicht einzelne Gewalttaten, sondern die Gesamtheit der Gewalttaten während eines bestimmten Zeitraums geahndet werden.

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB)

- Vergewaltigung (§ 201)
- Geschlechtliche Nötigung (§ 202)
- Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205)
- Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206)
- Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207)
- Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207 a)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207 b)
- Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212)
- Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218)

Exkurs: Notwehr § 3 StGB

- § 3 (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.
- (2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

Anzeigepflicht (§ 78 StPO)

Behörden und öffentliche Dienststellen haben Straftaten, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betreffen, bei der Kripo oder StA anzuzeigen.

Keine Anzeigepflicht besteht:

- a.) wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnis bedarf oder
- b.) wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, die Strafbarkeit der Tat wäre binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist, erforderlichenfalls auch Anzeige zu erstatten, wenn keine Anzeigepflicht besteht.

Anzeige- und Anhalterecht (§ 80 StPO)

- (1) Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.
- (2) Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.

Mögliche Vorgehensweisen bei einschlägigen Verdachtslagen

1. Sicherheitsplan erstellen
2. Beweise sichern
3. Kooperation und Koordination mit dem Bezugssystem
4. Informationspflichten bzw. Anzeigepflichten (behördenintern)
5. Zuziehung von Opferschutzeinrichtungen (GeSchG, Prozessbegleitung)
6. Anzeigenerstattung

Opfer (§ 65 Z1 StPO)

Folgende Personen sind „Opfer“ iSd § 65 StPO

1. Jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte
2. EhegattIn, LebensgefährtIn, Verwandte in gerader Linie, Bruder oder Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die ZeuginInnen der Tat waren
3. Jede Person, die durch die Straftat einen Schaden erlitten hat oder sonst in ihren geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte

Opferrechte (§ 66 StPO)

- Recht auf Vertretung
- Recht auf Akteneinsicht
- Vor ihrer Vernehmung Informationen über den Gegenstand des Verfahrens und ihre Rechte zu erhalten
- Info über den Fortgang des Verfahrens zu erhalten
- Beistellung von DolmetscherInnen
- Teilnahme an einer kontradiktorischen Einvernahme von ZeugInnen und Beschuldigten, an Befundaufnahme und Tatrekonstruktion
- Anwesenheit während der HV
- Fragerecht
- Anhörung über die Ansprüche
- Fortführung eines Verfahrens, das durch StA eingestellt wurde, zu verlangen (§195/1)
- **Prozessbegleitung**

Gewaltschutzgesetze

- ▶ Vorreiterrolle Österreichs in Europa
- ▶ In Kraft seit 1.5.1997 (1. Gewaltschutzgesetz)
- ▶ Mehrere Novellen mit einem Ausbau des Gewaltschutzes
- ▶ Novellierung 1.6.2009
(2. Gewaltschutzgesetz)

SPG Novelle 2013 in Kraft seit 1.9.2013

Ziele der Gewaltschutzgesetze

- ▶ Sicherheit geben
- ▶ Gewalt ächten
- ▶ Kooperation verbessern

Betretungsverbot § 38 a SPG

- ▶ Gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit steht bevor
- ▶ Betretungsverbot des Gefährders aus der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung
- ▶ Betretungsverbot gilt zwei Wochen
- ▶ Überprüfung der Einhaltung des BV innerhalb der ersten drei Tage durch die Polizei
- ▶ Gewünschtes Ergebnis: Opfer können in der Wohnung bleiben, der Täter muss gehen

SPG Novelle 2013

Neuerungen

- 1. Wegweisung und Betretungsverbot können nicht mehr gesondert verhängt werden (Ausnahme § 38a Abs 2 Z2)
- 2. Wenn unmündige Minderjährige (unter 14 Jahren) betroffen sind, kann ein Betretungsverbot für die Schule, eine institutionelle Kinderbetreuung und den Hort verhängt werden. Darüberhinaus ist ein Schutzbereich im Umkreis von 50 Metern im Umkreis dieser Einrichtungen festzusetzen. Die Leiter dieser Einrichtungen sind in einem solchen Falle von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über den Namen des Gefährders, den Namen der gefährdeten unmündigen Person und die Dauer des Betretungsverbotes zu informieren.
- 3. Bei Übertretung einer Einstweiligen Verfügung gilt dies als Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.

EV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382 b EO)

- ▶ Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens
- ▶ wegen körperlicher Gewalt, Drohungen mit körperlicher Gewalt oder massivem, gesundheitsbeeinträchtigendem Psychoterror
- ▶ Dringendes Wohnbedürfnis der Antragstellerin
- ▶ Antrag des Opfers beim Bezirksgericht auf Verlängerung des BV auf 6 Monate bzw. für die Dauer der Scheidung/Aufteilung/Räumung
- ▶ Antragsfrist: innerhalb der Geltung des BV
- ▶ Auftrag zum Verlassen der Wohnung und Verbot der Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung (innerhalb von 4 Wochen nach BV)

EV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382 e EO)

- ▶ Unzumutbarkeit des weiteren Zusammentreffens
- ▶ wegen körperlicher Gewalt, Drohungen mit körperlicher Gewalt oder massivem, gesundheitsbeeinträchtigendem Psychoterror
- ▶ Keine schwerwiegenden Interessen des Antragsgegners laufen der EV zuwider
- ▶ Geltungsdauer: maximal ein Jahr (verlängerbar um ein Jahr bei Missachtung der EV)
- ▶ Aufenthalts- und Kontaktverbote

EV zum Schutz vor Stalking (§ 382 g EO)

- ▶ Verbot der Kontaktaufnahme und Verfolgung
- ▶ Aufenthaltsverbote
- ▶ Verbot der Weitergabe persönlicher Daten
- ▶ Verbot, Waren und Dienstleistungen bei Dritten zu bestellen
- ▶ Verbot, eine dritte Person zur Aufnahme von Kontakten zum Opfer zu bewegen
- ▶ Geltungsdauer: maximal ein Jahr
(verlängerbar um ein Jahr bei Missachtung)

- [
-
-]
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

